



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 19. April 2022

2022/51. Seerettungsdienst Pfäffikersee; Anpassung Reglement über die Entschädigungen für Angehörige des Seerettungsdienstes vom 28. August 2007, Festsetzung

1. Ausgangslage

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vereinbarung der Ufergemeinden des Pfäffikersees organisiert die Gemeinde Pfäffikon für die Anrainergemeinden Seegräben und Wetzikon den Seerettungsdienst auf dem Pfäffikersee. Die sich aus dem Betrieb ergebenden Kosten werden jeweils am Ende des Kalenderjahres unter den Ufergemeinden Pfäffikon (44%), Seegräben (17%) und Wetzikon (39%), aufgeteilt.

2. Entschädigungsreglement

Das Entschädigungsreglement des Seerettungsdienstes wurde letztmals per 1. Januar 2008 angepasst. Die seit 14 Jahren unveränderten Jahrespauschalentschädigungen wurden im Einvernehmen mit den Kaderangehörigen überprüft und den beitragspflichtigen Gemeinden zur Stellungnahme vorgelegt. Der Aufwand der einzelnen Funktionen wurde neu erhoben und wie bei der Feuerwehr Pfäffikon mit einem Stundenansatz von Fr. 30.00 für zeitlich planbare Arbeiten neu festgelegt. Nicht planbare Einsätze, welche auch ausserhalb der Tagesarbeitszeit, in der Nacht und am Wochenende stattfinden können, werden hingegen weiterhin mit Fr. 50.00 pro Stunde entschädigt. Analog der Feuerwehr wurden ergänzend Beiträge für Jubiläums- und Abschiedsgeschenke mit einer systematischen Grundlage reglementiert.

Begründung für die Anpassungen

- Die Entschädigungen des Seerettungsdienstes wurden schon lange nicht mehr an die geänderten Aufgaben und Funktionen angepasst,
- analoge Entschädigungen wie für die Feuerwehr als ähnliche Organisation,
- steigende Herausforderung genügend freiwillige Seeretter zu finden, insbesondere qualifiziertes Kader und tagsüber verfügbare Berufstätige,
- der Zeitaufwand ist erheblich, insbesondere bei den Kader-Funktionen.

Vergleiche mit anderen Seerettungsdiensten zeigen, dass jeder Seerettungsdienst individuell aufgestellt und konstituiert ist, was einen Vergleich nicht einfach bzw. fast unmöglich macht. Seerettungsdienste, welche die stetig steigenden Aufgaben im Milizsystem erledigen, müssen angemessen entschädigt werden. Ansonsten lassen sich nur schwer geeignete Kadermitglieder finden, welche bereit sind, solche Aufgaben im Nebenamt zu übernehmen.

2.1 Anpassung Entschädigungsansätze

<u>Jahrespauschalentschädigung</u>	bisher	neu
- Obmann	Fr. 1'500.00	Fr. 4'000.00
- Obmann Stellvertreter	Fr. 800.00	Fr. 2'500.00
- Materialwart	Fr. 600.00	Fr. 1'500.00
- Verantwortlicher IT / Homepage	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00
Total Jahrespauschalentschädigung	Fr. 2'900.00	Fr. 9'000.00

Entschädigung Pikettdienst

Für Wochenend- und Feiertagspikett, pro Wochenende Samstag / Sonntag, 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, im Bootshaus	Fr. 120.00	Fr. 250.00
---	------------	------------

Weitere Vergütungen

Für Imbiss, anlässlich einer Übung oder eines gemeinsamen Anlasses, pro Jahr und Mitglied Seerettungsdienst	Fr. 30.00	Fr. 60.00
---	-----------	-----------

Jubiläumsgeschenke:

- 10 Jahre	Taschenmesser/Urkunde
- 15 Jahre	Fr. 150.00
- 20 Jahre	Fr. 200.00
- 25 Jahre	Fr. 250.00
- 30 Jahre	Fr. 300.00
- Abschiedsgeschenk pro Dienstjahr; Mannschaft	Fr. 10.00
- Abschiedsgeschenk pro Dienstjahr; Kader	Fr. 30.00

2.2 Jährliche Folgekosten

Die angepassten Jahrespauschalentschädigungen und weitere Vergütungen belaufen sich auf rund Fr. 11'000.00 pro Jahr. Der Mehraufwand ist im Budget der Erfolgsrechnung 2022 eingestellt und von der Gemeindeversammlung bewilligt.

3. Inkraftsetzung

Das revidierte Reglement gilt nach Eintritt der Rechtskraft und ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement. Die neuen Entschädigungsansätze sollen ab dieser Saison, rückwirkend für das ganze Jahr 2022 angewendet werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das angepasste Entschädigungsreglement des Seerettungsdienstes Pfäffikersee wird genehmigt. Das Reglement in den Akten bildet Protokollbestandteil. Die neuen Entschädigungsansätze werden rückwirkend für das ganze Jahr 2022 angewendet.
2. Der Leiter Sicherheit wird beauftragt, das neue Entschädigungsreglement amtlich zu publizieren.
3. Der Obmann wird beauftragt, die Angehörigen des Seerettungsdienstes über den Neuerlass des Reglementes in Kenntnis zu setzen und es allen abzugeben.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirkes Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen und genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau

zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinde Seegräben, Rutschbergstrasse 10, 8607 Seegräben
 - Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
 - Statthalteramt Bezirk Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Sicherheitsvorsteher
 - Obmann Seerettungsdienst Pfäffikersee
 - Leiterin Finanzen
 - Leiter Sicherheit
-
- Archiv G7.02.3
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Stefan Gubler
1. Vizepräsident

Bennie Lehmann
Gemeindeschreiber-Stv.

Versanddatum: